

## Haushaltssatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 120, 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	318.931.500	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	320.039.500	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-1.108.000	EUR
			EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	EUR
			EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderungen der Rücklagen auf	-1.108.000	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	1.108.000	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	313.970.700	EUR	<sup>1</sup>
	die ordentlichen Auszahlungen auf	306.682.900	EUR	
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	7.287.800	EUR	
			EUR	
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR	
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR	
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR	
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.785.200	EUR	
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.159.800	EUR	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-374.600	EUR	
			EUR	
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.446.000	EUR	
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	9.359.200	EUR	
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-6.913.200	EUR	
	auf			

festgesetzt.

---

<sup>1</sup> Einschließlich Einzahlung aus der Altfehlbetragsumlage

## **§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 31.396.900 EUR

## **§ 5 Kreisumlage**

Die Kreisumlage wird auf 44,40 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

## **§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.055,8060 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## **§ 7 Eigenkapital<sup>2</sup>**

Angabe entfällt

## **§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für über die Teilhaushalte hinweg gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte für deckungsfähig erklärt.

---

<sup>2</sup> Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 des Altkreises Ludwigslust weist ein Eigenkapital in Höhe von 59.496.598,88 EUR aus, die des Altkreises Parchim ein Eigenkapital in Höhe von 370.371,12 EUR. Die aufgestellten aber noch nicht geprüften Jahresabschlüsse 2010 weisen für den Altkreises Parchim ein Eigenkapital von 0,00 EUR und für den Landkreis Ludwigslust von 63.513.291,50 EUR aus



5. Die unter 2-4 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Soziale Sicherung in den Teilhaushalten 50 und 52 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Aufwendungen und Auszahlungen für die Stützung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten werden zwischen den Teilhaushalten 51 und 52 für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Aufwendungen und Auszahlungen der Bauunterhaltung im Zusammenhang mit der Umrüstung von Beleuchtung auf LED sind zwischen den Teilhaushalten gegenseitig deckungsfähig.
7. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
8. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zusätzlich werden investive EDV-Maßnahmen in den Teilhaushalten 40 und 42 für deckungsfähig erklärt.
9. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionsfähigkeit desselben Teilhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei ist ein Verhältnis der Ersparnis der ordentlichen Auszahlungen zu Investitionsauszahlungen von 4 zu 1 zu wahren. Dieses Verhältnis gilt nicht für den THH 42 (Schulen) sowie für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung.
10. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.
11. Die Ansätze für IT-Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM KommunalService Mecklenburg AöR werden über den Gesamthaushalt als gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
12. Die geplanten ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen für vorbereitende Planungsmaßnahmen für das Theater können bei investivem Charakter der Maßnahme auch investiv verwendet werden. Gleiches gilt für die eingeplanten Aufwendungen und Auszahlungen der Bauunterhaltung für die Umrüstung der Beleuchtung auf LED. Ebenso wird bei investivem Charakter der Maßnahme die Deckungsfähigkeit geplanter Aufwendungen und Auszahlungen in Zusammenhang mit einer Umlageerhebung durch die KSM KommunalService Mecklenburg AöR zugunsten von Investitionsauszahlungen bestimmt.
13. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
14. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Parchim, den 03.02.16  
Ort, Datum



  
Landrat

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 48 Abs. 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17. Dezember 2015 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 2. Februar 2016 mitgeteilt, dass es die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen hat.

Gemäß § 92 Absatz 3 KV M-V i.V.m. § 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Landkreis Parchim geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

*von Montag, 15. Februar 2016 bis Dienstag, 23. Februar 2016  
während der allgemeinen Öffnungszeiten*

im Landratsamt Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, Zimmer 325, 19370 Parchim öffentlich aus.